

Infoblatt: Zirkusgastspiele mit Wildtieren

Soweit Wildtiere oder gefährliche Tiere mitgeführt werden, gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Wildtiere im Sinne des Vertrages sind alle Angehörigen von nicht domestizierten Tierformen. Gefährliche Tiere sind Wildtiere und domestizierte Tiere, die durch ihre Körperkräfte, Waffen oder Gifte in Verbindung mit gefährdendem Verhalten, Personen in erheblichem Maße verletzen können.
2. Für alle mitgeführten Tiere sind die tierschutzrechtlichen Genehmigungen vor Vertragsabschluss vorzulegen; einschließlich das vollständig geführte Tierbestandsbuch.
3. Alle tierschutzrechtlichen Auflagen und Bedingungen aus den tierschutzrechtlichen Genehmigungen sind einzuhalten – im Fall der Feststellung von Verletzungen von Bedingungen oder Auflagen besteht seitens der Stadt Chemnitz die Möglichkeit zur fristlosen außerordentlichen Kündigung des Vertrages – sobald eine solche Verletzung durch das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt der Stadt Chemnitz festgestellt bzw. das Vorliegen einer solchen Verletzung bestätigt wurde.
Ein entsprechendes fristloses außerordentliches Kündigungsrecht gilt auch im Fall der Verletzung der Leitlinien des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft („Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen“) – sobald eine solche Verletzung durch das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt der Stadt Chemnitz festgestellt bzw. das Vorliegen einer solchen Verletzung bestätigt wurde.
4. Gefährliche Tiere sind so zu halten und unterzubringen, dass Dritte (Besucher, Anwohner) nicht gefährdet werden.
Eine entsprechende Sicherung der Tiergehege bzw. Stallungen hat insbesondere auch gegen Befreiungen durch Dritte zu erfolgen.
Hierzu ist vor Vertragsabschluss ein Plan vorzulegen, wie diese Sicherung erfolgen soll und die entsprechend erforderliche durchgängige Aufsicht der Tiergehege bzw. Stallungen gewährleistet werden wird.
Bei Verletzungen von Angaben in diesem Plan besteht seitens der Stadt Chemnitz die Möglichkeit zur fristlosen außerordentlichen Kündigung des Vertrages.
5. Vor Abschluss des Vertrages ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen (Vorlage der entsprechenden vollständigen Police mit Angabe der Deckungssummen und des Leistungsumfanges sowie etwaiger Haftungsausschlüsse – und aktuelle Bestätigung des darin genannten Versicherungsunternehmens über das Bestehen der Police in dieser Form).

Die Police muss auch Schadensfälle infolge der Befreiung von Tieren durch Dritte Personen umfassen – d. h., etwaige Ausschlüsse dürfen insoweit nur für die die Tiere befreienden Personen gelten.
Bei späterem Bekanntwerden des Nichtbestehens einer Versicherung mit den jeweilig geforderten Mindestanforderungen besteht seitens der Stadt Chemnitz die Möglichkeit zur fristlosen außerordentlichen Kündigung des Vertrages.

Ausreichend in diesem Sinne sind Haftpflichtversicherungen, welche neben den gesetzlichen Mindestanforderungen nach § 1 (1) SchauHV noch die nachfolgenden Mindestdeckungssummen gewährleisten – für Personen-, Sach- und Vermögensschäden von Besuchern, Anwohner und sonstigen Dritten:

	Mitgeführte Wild- / gefährliche Tiere	Mindestdeckungssummen
a)	es werden insgesamt mehr als 10 große bzw. besonders gefährliche Wildtiere (wie: Elefanten, Giraffen, Flusspferde, Nashörner, Löwen, Großkatzen) mitgeführt	8,0 Mio. Euro für Personen- und Sachschäden sowie 100.000,00 Euro für Vermögensschäden
b)	es werden insgesamt 5 bis 10 große bzw. besonders gefährliche Wildtiere (wie: Elefanten, Giraffen, Flusspferde, Nashörner, Löwen, Großkatzen) mitgeführt	6,0 Mio. Euro für Personen- und Sachschäden sowie 100.000,00 Euro für Vermögensschäden
c)	es werden insgesamt bis zu 5 große bzw. besonders gefährliche Wildtiere (wie Elefanten, Giraffen, Flusspferde, Nashörner, Löwen, Großkatzen) mitgeführt	4,0 Mio. Euro für Personen- und Sachschäden sowie 1000.000,00 Euro für Vermögensschäden
d)	es werden nur bis zu 8 sonstige Wildtiere bzw. gefährliche Tiere mitgeführt	2,5 Mio. Euro für Personen- und Sachschäden sowie 100.000,00 Euro für Vermögensschäden
e)	es werden mehr als 8 sonstige Wildtiere bzw. gefährliche Tiere mitgeführt	zusätzlich zu den unter a – d genannten Beträgen: weitere 2,0 Mio. Euro für Personen- und Sachschäden sowie 100.000,00 Euro für Vermögensschäden